

MARKTGEMEINDE ST. MARGARETHEN IM BURGENLAND

7062 St. Margarethen, Hauptplatz 1 Tel. 02680/2202 Fax. 02680/22026 e-mail: post@st-margarethen.bgld.gv.at

*Weinbaugemeinde *** Passionsspielort *** Kulturlandschaft*

Homepage: /www.st-margarethen.at
UID: ATU 59704478

St.Margarethen, am 21. April 2010
Sachbearbeiter: GAR Michael Schalling

Im Sinne des § 50 Abs.3 des Burgenländischen Gemeindevolksrechtegesetzes,
LGBl.Nr. 55/1988, erfolgt nachstehende

Kundmachung

der Gemeinderatsbeschlüsse vom 02.03.2010

2. Freizeitzentrum – Abberufung und Neubestellung eines Geschäftsführers

Für den Bereich des gemeindeeigenen Gewerbebetriebes „Betrieb eines Freizeitentrums“ wird der bisherige Geschäftsführer Martin Artner, 29.12.1956 abbestellt und als neuer Geschäftsführer Bürgermeister Eduard Scheuhammer, 15.02.1959 bestellt.

3. Zusätze zur Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes St.Margarethen-Berg – Vergabe der Arbeiten

Das Raumplanungsbüro AIR, Eisenstadt erhält gemäß Anbot vom 3.11.2009 den Auftrag über Zusätze zur Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes mit einer Anbotssumme von € 10.497,60 incl. MWSt.

4. Bedarfserhebung und Entwicklungskonzept 2010/2011 gemäß Bgld. KBBG

- 1) *Bedarfserhebung (liegt im Gemeindeamt auf)*
- 2) *Zwei Entwicklungskonzepte (liegen im Gemeindeamt auf)*

5. Garantieerklärung für einen vom Sportverein aufgenommenen Kredit in Höhe von € 65.000,--

Garantieerklärung (liegt im Gemeindeamt auf)

7. Beleuchtung des Fahrbahnteilers im Bereich der L210 – Vergabe der Arbeiten

Die Lieferung und Errichtung einer Straßenbeleuchtung beim Fahrbahnteiler an der L210 werden gemäß Anbot vom 2.3.2010 zu einer Anbotssumme von € 9.564,90 incl. MWSt. an die Firma IEP Waha, St.Margarethen vergeben. Die dazu notwendigen Grabungsarbeiten werden an die Baufirma Ing. A.Waha, St.Margarethen vergeben.

Belehrung:

Gemäß § 50 Abs.3 des zitierten Gesetzes sind alle Beschlüsse des Gemeinderates, die Gegenstand einer Volksabstimmung sein können, unverzüglich nach Beschlussfassung durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Solche Beschlüsse erlangen, wenn keine Anzeige gemäß § 51 Abs.1 dieses Gesetzes eingebracht wird, frühestens nach Ablauf einer Woche nach Kundmachung Geltung. Die Einbringung eines Antrages auf Durchführung einer Volksabstimmung (§ 52) ist von mindestens 5 % der zum Gemeinderat Wahlberechtigten innerhalb einer Woche nach Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses dem Gemeinderat anzuzeigen. Die Anzeige ist beim Gemeindeamt einzubringen.

Der Bürgermeister:
Eduard Scheuhammer eh